



Informationen zum Schulbetrieb ab dem 05.05.2022

(Änderungen zur Vorversion gelb markiert)

Pflicht zum Tragen von Masken

- **Außen:** Im Außenbereich entfällt die Maskenpflicht.
- **Innen:** Innerhalb von Gebäuden, also in Klassen- und Kursräumen, in Sporthallen, auf Fluren und sonstigen Verkehrsflächen sowie den übrigen Schulräumen entfällt ebenfalls die Maskenpflicht.
- Es bleibt allerdings jeder Schülerin und jedem Schüler sowie allen in Schule tätigen Personen unbenommen, im Außenbereich freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ohne Maske kommt der Einhaltung des Mindestabstands besondere Bedeutung zu.
- **Generell:** Alle übrigen Hygienemaßnahmen (z.B. Handhygiene, Durchlüftung von Klassenräumen) gelten fort. Die Pflicht zur Testung dreimal in der Woche entfällt.

Unterrichtsteilnahme

- Es besteht keine Testpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

Hinweise zum Verfahren mit Testergebnissen

- das **anlasslose Testen in allen Schulen und Schulformen nach den Osterferien nicht wiederaufgenommen**
- Bei positivem, privaten Test bei Symptomen: Der Testtag gilt als Tag 0, die Isolation/Quarantäne rechnet sich ab Tag 1.
- Es wird keine Unterscheidung mehr zwischen OP- und FFP2-Maske getroffen.
- Das Tragen einer Maske schützt auch „enge Kontakte“ vor der Quarantäne.
- Grundsätzlich ist eine Rückkehr nur mit einer negativen Testung möglich.
- Das Gesundheitsamt wird keine gesonderten Quarantäneverfügungen mehr ausstellen. Der positive Befund gilt nach den §§ 8 und 9 der Test- und Quarantäneverordnung vom 04.05.2022 als Nachweis für die Schule und/oder den Arbeitgeber (bei Eltern, die ihre Kinder bis einschl. dem 12. Lebensjahr betreuen müssen).
- Bitte beachten Sie auch die Schaubilder auf Seite 2, die die Verfahrensabläufe verdeutlichen.

Regeln zum coronagerechten Verhalten

- Diese Regeln sind weiterhin Grundlage für den Präsenzunterricht. Ich bitte um Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Regeln (s. Homepage: Aktuelles > Corona).